

Ruderordnung des LRCN

1. Ruderer und Steuerleute müssen schwimmen können. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ihre persönliche Rettungsweste.
2. Jede Fahrt ist vor Antritt in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
3. Gesperrtes und nicht zusammengehörendes Bootsmaterial darf nicht benutzt werden.
4. In jedem Boot gibt es einen Obmann, er ist für die Fahrt verantwortlich. In der Regel ist es der Steuermann, ansonsten der Bugmann.
5. Das Bootsmaterial ist nach der Fahrt zu reinigen, außen und innen, vor allem die Rollschienen, und an den vorgeschriebenen Platz zu bringen.
6. Unsere Trainingsstrecke reicht von Kilometer 125,5 bis 133,5. Maximal kann bis zum Unterwasser von Wehr Besigheim bei Kilometer 136,5 gefahren werden, wenn es der Wasserstand zulässt.
7. Fahrten über die Schleusen hinaus gelten als Wanderfahrten und sind dem Vorstand zu melden.
8. Die Bootsbenutzung wird über eine besondere Liste geregelt. Über die Einteilung geben der Ruderwart oder Trainer Auskunft.
9. Auf dem Wasser besteht Rechtsverkehrspflicht. Vom Ufer ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten, auf Bojen und Angler muss geachtet werden (siehe Fahrtenordnung).
10. Boote nicht unbeaufsichtigt am Bootssteg liegen lassen.
11. An- und Ablegen flussaufwärts gegen die Strömung.
12. Berufsschiffahrt und Segelboote haben Vorfahrt, Rücksichtnahme auf Motorboote und andere Wassersportler.
13. Bei größeren Wellen Boot stellen, sollte ein Boot kentern oder mit Wasser volllaufen, beim Boot bleiben. Ruhe bewahren und versuchen an Land zu kommen. Es gilt aber immer: Die eigene Gesundheit hat oberste Priorität.
14. Jeder ist verpflichtet, anderen zu helfen, sofern die eigene Sicherheit nicht gefährdet wird.

15. Schäden am Bootsmaterial sind dem Boots- bzw. Ruderwart zu melden, fahrlässig verursachte Schäden gehen zu Lasten der Mannschaft.
16. Unfälle sind sofort dem Vorstand zu melden.
17. Bei Hochwasser, Eisgang, dichtem Nebel oder starkem Treibholz ist der Ruderbetrieb gesperrt.
18. Wenn die Wassertemperatur des Neckars auf 10 Grad Celsius zurückgeht, ist für Kinder das Rudern im Einer bzw. Rennzweier untersagt, für die Junioren/innen bleibt es dem Trainer überlassen, ob im Rennzweier gerudert wird. Das Einer-Rudern ist nur in Motorboot-Begleitung erlaubt, es sei denn, es werden Schwimmwesten beim Rudern getragen. Für Erwachsene ab 18 Jahren gilt diese Regelung nicht, sie fahren auf eigenes Risiko. Wir empfehlen aber das Tragen einer Schwimmweste. Wenn die Außentemperaturen tagsüber im Minus liegen, sind alle Rennboote gesperrt.
19. Ruderfahrten sind bei Einbruch der Dunkelheit zu beenden.
20. Verstöße gegen die Ruderordnung werden mit Ruderverbot geahndet.
21. Der letzte, der das Bootshaus verlässt, schließt Hallentüren und Fenster, schaltet alle Lichter aus und schließt die Haustür ab.

Der Sicherheitsbeauftragte und Ruderwart

Werner Rösch

Januar 2016